

Geschäftsordnung der Kommission „Medien, Bildung, Digitalität“ (Stand: 16.10.2025)

§1 Name, Status und Zweck

- (1) Die Kommission „Medien, Bildung, Digitalität“ (im Folgenden „Kommission“) ist ein durch den Vorstand der Gesellschaft für Medienwissenschaft (GfM) satzungsgemäß (8.3.3) eingesetztes Gremium
- (2) Die Kommission berät den Vorstand in konzeptionellen und wissenschaftspolitischen Fragen zum Verhältnis von Medien, Bildung und Digitalität. Sie benennt kurz- und langfristige Ziele, formuliert Strategien und entwickelt Handlungsempfehlungen für die Gesellschaft.
- (3) Grundlage der Arbeit ist das folgende Leitbild: Die Kommission versteht Medien und Digitalität als konstitutive Kräfte, die gesellschaftliche Institutionen und Beziehungen tiefgreifend prägen, und setzt sich kritisch mit deren epistemischen, ethischen, kulturellen, ästhetischen, politischen und sozialen Konsequenzen in Bildungskontexten auseinander. Die Kommission versteht sich als ein Gremium, das in engem Austausch mit dem Forum Bildung und Digitalisierung sowie den AGs steht, um dort vorhandene Expertisen einzubinden und vorläufige Ergebnisse der Kommissionsarbeit zur Diskussion zu stellen.

§2 Aufgaben

- (1) Beobachtung und Bewertung
 - gesellschaftlicher und bildungspolitischer Entwicklungen im Bereich der Medien, Bildung und Digitalität.
 - nationaler und internationaler wissenschaftlicher Debatten über Wechselwirkungen zwischen Medien, Bildungsprozessen sowie digitalen Technologien und Kulturen des Digitalen im Besonderen.
- (2) Darauf aufbauend die Formulierung und Vertretung von Positionen der GfM in relevanten wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Diskursen.
- (3) Entwicklung von Strategien und Empfehlungen für die Gesellschaft hinsichtlich ihrer Rolle zum Themenkomplex Medien, Bildung, Digitalität, insbesondere im Verhältnis zu einschlägigen Fachgesellschaften und Initiativen.
- (4) Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Fachgesellschaften, NGOs, Regierungsorganisationen und relevanten Institutionen.
- (5) Die Kommission beruft zweimal im Jahr das Forum Bildung und Digitalisierung ein. Es ist der zentrale Ort, an dem die Fachgesellschaft sich über die gesellschaftspolitischen Herausforderungen im Bereich der Medien, Bildung und Digitalität austauscht und Interventions- sowie Partizipationsmöglichkeiten diskutiert. Die Kommission verpflichtet sich dazu, diese Treffen einmal auf der GfM-Jahrestagung und einmal als Online-Treffen zu organisieren und zu moderieren sowie über die Kommissionsarbeit zu berichten.

§3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Die Kommission wird satzungsgemäß durch den Vorstand einberufen. Die Kommission besteht aus mindestens sieben, maximal elf Mitgliedern.
- (2) Die Kommission beruft Mitglieder in Rücksprache mit dem Vorstand der GfM, der ebenfalls mit maximal zwei Mitgliedern vertreten sein darf. Die Kommission hat den Anspruch, ein diverses Spektrum an Expertisen und Perspektiven abzudecken.
- (3) Neue Mitglieder können nur nach freiwerdenden Plätzen aufgenommen werden.
- (4) Alle Mitglieder verpflichten sich zur aktiven und konstruktiven Mitarbeit und regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen.

- (5) Bei häufiger Abwesenheit (mehr als 50 % der jährlichen Treffen) kann die Kommission Kommissionsmitglieder entlassen. Das ausscheidende Mitglied leistet ggf. eine sachgerechte Übergabe der Aufgaben an ggf. nachzubesetzende Mitgliedspositionen.
- (6) Beschlüsse über die Mitgliedschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.

§4 Arbeitsweise

- (1) Die Kommission trifft sich in der Regel mindestens alle zwei Monate digital sowie auf der Jahrestagung in einem eigenständigen Slot.
- (2) Ad-hoc-Treffen können bei aktuellem Bedarf einberufen werden.
- (3) Zwischen den Treffen erfolgt die Zusammenarbeit über gemeinsame digitale Arbeitsräume (z. B. Cryptpad) und die Kommissionsmailadresse. Die Kommission ist für die Gesellschaft über diese Adresse erreichbar.
- (4) Arbeitsergebnisse, Protokolle und Dokumente werden für alle Mitglieder der Kommission zugänglich archiviert.
- (5) Entscheidungen werden nach dem Konsensprinzip getroffen; falls kein Konsens erreicht wird, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Vorstands- oder Beiratsmitglieder können auf eigenen Wunsch oder durch Einladung der Kommission zu den Treffen beratend eingeladen werden.
- (7) Die Treffen sind nicht öffentlich. Die Kommission kann Gäste für einzelne Tagesordnungspunkte zulassen.
- (8) Die Kommissionsarbeit wird moderiert. Über verantwortliche Person(en) und Arbeitsweise bestimmt die Kommission selbst.

§5 Berichterstattung

- (1) Die Kommission erstattet dem Vorstand jährlich Bericht über ihre Arbeit (satzungsgemäß verankerter Rechenschaftsbericht).
- (2) Auf den Jahrestagungen der GfM informiert die Kommission über ihre Aktivitäten und Ergebnisse.
- (3) Die zweimonatlichen Treffen der Kommission werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Vorstand zur Kenntnisnahme übermittelt.

§6 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung durch den Vorstand der GfM in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission und der Bestätigung durch den Vorstand.